



---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 4. November 2014, nachmittags

Protokoll-Nr. 423

**Nr. 423****Motion Frey Monique und Mit. über die Anpassung des Fahrkostenabzuges im Steuergesetz (M 549). Rückzug**

Monique Frey zieht die am 24. Juni 2014 eröffnete Motion über die Anpassung des Fahrkostenabzuges im Steuergesetz zurück.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Am 6. September 2010 wurde die eidgenössische Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr" eingereicht. Die Initiative verlangte eine gesicherte Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Der Bundesrat lehnte die Initiative ab. Er stellte ihr mit der Botschaft über einen Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 18. Januar 2012 (Bundesblatt [BBl] 2012 S. 1577) einen direkten Gegenentwurf gegenüber. Bestandteil des Gegenentwurfs bildete das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (BBl 2012 S. 1761). Der Gesetzesentwurf enthielt unter anderem eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens 3'000 Franken. Die Kantone können neu ebenfalls einen Maximalabzug einführen.

Die eidgenössischen Räte hiessen den Bundesbeschluss am 20. Juni 2013 als direkten Gegenentwurf gut. Am 28. Juni 2013 zog das Initiativkomitee die Volksinitiative zurück. In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 nahmen Volk und Stände den Gegenentwurf zur Volksinitiative an. Die Referendumsfrist für das entsprechende Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist am 25. September 2014 unbeantwortet abgelaufen. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Im Kanton Luzern betrug der Ja-Stimmenanteil zur Vorlage gut 61 Prozent. Es liegt daher nahe, den Fahrkostenabzug analog zur direkten Bundessteuer ebenfalls auf 3'000 Franken zu beschränken. Heute machen gemäss Botschaft des Bundesrates (BBl 2012 S. 1622) rund 20 Prozent der Steuerpflichtigen einen Fahrkostenabzug von über 3'000 Franken geltend. Im Kanton Luzern sind es rund 22 Prozent. Das entspricht 9 Prozent aller steuerpflichtigen Personen. Der Kanton Luzern kannte bis zum Inkrafttreten der Steuerharmonisierung per 2001 eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs (damals auf 4'000 Franken). Mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs verliert der Wohnstandort Luzern allerdings etwas an Attraktivität im Vergleich zu Kantonen, welche Fahrkosten weiterhin unbeschränkt zum Abzug zulassen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass künftig weitere Kantone den Fahrkostenabzug beschränken werden. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs analog zur direkten Bundessteuer bringt dem Kanton rund 5,6 Millionen und den Gemeinden rund 6,5 Millionen Franken Mehreinnahmen.

Aus diesen Gründen legt unser Rat in der Botschaft B 120 "Leistungen und Strukturen II" vom 11. September 2014 an Ihren Rat eine Gesetzesänderung zur Begrenzung des Fahr-

kostenabzuges auf 3'000 Franken vor. Wir erachten damit die Forderung der Motion als erfüllt.

Wir beantragen Ihnen, die Motion abzulehnen."

Die Motionärin zieht ihre Motion M 549 zurück.